

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.2009

Geschäftszahl

B11 206411-0/2009

Spruch

B11 206411-0/2009/28E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, StA.: Afghanistan, wohnhaft in XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19. Oktober 1998, Zl. 98 02.312-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Februar 2000, 24. Februar 2000 und am 7. April 2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19. Oktober 1998, Zl. 98 02.312-BAT, hinsichtlich des Spruchteils I. wird gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl Nr. I 1997/76 idF BGBl Nr. I 126/2002, abgewiesen.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, reiste am 1. April 1998 in das Bundesgebiet ein und ersuchte um Asyl. Vor dem Bundesasylamt gab er dazu in den Vernehmungen vom 2. April und vom 28. September 1998 an, er habe sich in Afghanistan nicht politisch betätigt und dort auch keine strafbaren Handlungen begangen. Vielmehr habe er seine Heimat verlassen, da er dort auf Grund seiner Zugehörigkeit zur tadschikischen Volksgruppe und insbesondere deshalb, weil er in XXXX geboren worden sei, verfolgt worden sei. Aus XXXX stamme auch der ehemalige XXXX und spätere Führer der zu den XXXX. In Kabul, wo der Beschwerdeführer seit seiner Schulzeit gewohnt habe, sei er im August 1997, als er mit einigen Burschen in der persischen Sprache Farsi gesprochen habe, von Taliban angehalten worden. Er sei verhaftet und fünf Tage in einem Wohnhaus in einem vergitterten Zimmer festgehalten worden. Man habe ihn mit Holzlatten geschlagen und als "schmutziger Tadschike" beschimpft. Danach habe man ihn gegen Bezahlung einer Geldsumme, die Verwandte aufgebracht hätten, freigelassen. Der Beschwerdeführer habe sich in der Folge bei einem Onkel aufgehalten, bei dem sich seit dem Einmarsch der Taliban auch der Vater des Beschwerdeführers, ein ehemaliger Militärangehöriger, versteckt habe. Würde der Beschwerdeführer in seine Heimat zurückkehren, so würde man ihn im Gefängnis umbringen, weil er Tadschike sei und aus XXXX stamme.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1998, Zl. 98 02.312-BAT, wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG ab. Gleichzeitig stellte das Bundesasylamt jedoch in einem zweiten Spruchteil gemäß § 8 AsylG fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan nicht zulässig sei.

Gegen die Abweisung seines Asylantrages erhob der Beschwerdeführer Berufung (nunmehr: Beschwerde). Darin brachte er vor, er sei in Afghanistan auf Grund seiner Zugehörigkeit zur tadschikischen Volksgruppe einer persönlichen Verfolgung ausgesetzt. Nach dem Gutachten eines namentlich genannten Afghanistan-Experten, so die Beschwerde weiter, seien die Tadschiken im Taliban-Gebiet einer "unnachgiebigen, ethnisch motivierten Verfolgung" ausgesetzt. So sei die Sprache der Tadschiken, das mit dem Persischen verwandte Dari, bei den Taliban verboten. Wie der Gutachter weiters ausgeführt habe, hätten die Taliban zwecks Erreichen der

Vorherrschaft im Winter 1996/97 im Gebiet der Tadschiken massive ethnische Säuberungen durchgeführt, die mit der Vertreibung von mehreren 100.000 Tadschiken und Massakern unter den tadschikischen Zivilbevölkerung einhergegangen seien.

In der Verhandlung des unabhängigen Bundesasylsenates als vormals zuständiger Rechtsmittelbehörde vom 3. Februar 2000 wies der Beschwerdeführer neuerlich darauf hin, dass auch XXXX aus XXXX stamme. Obwohl der Beschwerdeführer bereits in seiner Kindheit nach Kabul gezogen sei, werde er von den Taliban auf Grund seines Äußeren als Tadschike erkannt. Die Taliban würden alles beobachten und wenn jemand anders aussehe, würden sie ihn "gleich heran" holen. Deshalb sei es auch, als der Beschwerdeführer in Kabul mit Freunden auf der Straße gegangen sei und Persisch gesprochen habe, zur erwähnten Festnahme gekommen. Darüber hinaus führe der Beschwerdeführer seine Probleme in Afghanistan darauf zurück, dass sein Vater in Kabul Offizier bei der "Spezial-Garde" gewesen sei. Näheres könne er dazu aber nicht sagen. Am 24. Februar 2000 setzte der unabhängige Bundesasylsenat die Verhandlung fort, in der ein Sachverständigengutachten über die Verfolgungshandlungen der Taliban in Afghanistan einholt wurde.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2000, Zl. 206.411/0-I/02/98, wies der unabhängige Bundesasylsenat die Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG ab. Begründend wurde festgehalten, dass dem Beschwerdeführer, abgesehen vom Vorbringen zum Fluchtweg sowie auch bezüglich der generellen Angaben zu seiner Person, nicht gefolgt werde, da dessen Vorbringen "in weiten Teilen" unglaubwürdig sei. Unter Zugrundlegung des in der Berufungsverhandlung erstatteten und im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Gutachtens und sonstiger vorliegender Informationsquellen (die der unabhängige Bundesasylsenat im angefochtenen Bescheid dem Titel nach benannte) sei davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Asylgewährung nicht vorlägen. Zwar könnte der aus XXXX stammende Beschwerdeführer, der sich im wehrfähigen Alter befinde, die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich ziehen, und es seien auch willkürliche Übergriffe auf den Beschwerdeführer in Afghanistan nicht ausgeschlossen. Im gegenständlichen Fall könne aber "unter Abwägung aller Umstände im Ergebnis" nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Falle des Kontaktes mit den Taliban, etwa im Rahmen einer Grenzkontrolle, eine Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten habe. Diese Prognose sei nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine allgemeine Verfolgung von Tadschiken durch die Taliban nicht feststellbar sei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober 2003, Zl. 2000/20/0428, wurde der Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. Juli 2000, Zl. 206.411/0-I/02/98, "wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben", da vor dem Hintergrund der in der Verhandlung vom 3. und 24. Februar 2000 getätigten gutachterlichen Stellungnahmen "eine den Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgungsgefahr in Afghanistan nicht verneint werden" könne.

Schließlich fand am 7. April 2009 vor dem Asylgerichtshof neuerlich eine Verhandlung im gegenständlichen Beschwerdeverfahren statt, wobei hierzu niederschriftlich festgehalten wurde:

"Fortsetzung des Beweisverfahrens.

Auf Frage des ER gibt der SV an, dass keine Gründe einer Befangenheit gemäß § 53 AVG i.V.m. § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AVG Gründe vorliegen.

Auf Frage des ER gibt die BF an, dass sie keine Umstände glaubhaft machen kann, die die Unbefangenheit des SV in Zweifel stellen.

Da dem Asylgerichtshof kein Amtssachverständiger beigegeben ist, wird der o.g. SV gemäß § 50 Abs. 4 AVG zum Sachverständigen für das gegenständliche Verfahren bestellt.

Der SV ist für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet (§ 52 Abs. 4 AVG).

ER weist die BF auf die Bedeutung dieser Verhandlung hin und ersucht sie, die Wahrheit anzugeben. Die BF wird aufgefordert, nur wahrheitsgemäße Angaben zu machen, und belehrt, dass unrichtige Angaben bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind. Ebenso wird sie auf die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen und dass auch mangelnde Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist.

Ferner wird der BF eine Rechtsbelehrung gemäß § 13a AVG gegeben.

Die BF wird gemäß § 51 AVG i.V.m. § 49 AVG belehrt.

Es erfolgt eine Belehrung über die Geltendmachung von Kosten als Beteiligte und Zeugen (§ 51a AVG).

Da keine Einwendungen vorliegen, werden die für das Ermittlungsverfahren wesentlichen Aktenteile verlesen. Der ER erklärt diese Aktenteile zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zu Grunde liegenden Niederschrift. Die Aktenteile beziehen sich insbesondere auf alle Niederschriften, auf alle Schriftsätze der Parteien im Verfahren, auf alle vorliegenden Bescheinigungsmittel sowie sonstigen Ermittlungsergebnisse (s.a. die Aktenspiegel zu den Verfahrensgängen im Akt).

Ergänzende Befragung.

Auf Frage des ER, ob die BF bei ihrem bisherigen Vorbringen bleibe, gibt die BF an:

Ich bleibe nicht bei meinem bisherigen Vorbringen. Heute möchte ich die ganze Wahrheit sagen.

Der ER stellt fest, dass die BF ihre Aussage: "Ich bleibe nicht bei meinem bisherigen Vorbringen. Heute möchte ich die ganze Wahrheit sagen." mehrmals wiederholt.

ER: Was befürchten Sie heute, wenn Sie nach Afghanistan zurückkehren müssten?

BF: Ich war damals ein kleines Kind, als ich damals in die Sowjetunion zum Studieren ging. Mein Vater hat damals für die afghanische Regierung gearbeitet. Wenn ich heute nach Afghanistan zurückkehren würde, würden sie mir vorwerfen, dass ich Kommunist sei. Sie würden mich töten. Mein Vater wurde damals auch von den Mujaheddin bedroht.

SV: Wann ist Ihr Vater gestorben?

BF: Ich glaube, mein Vater ist im Jahr 2000 im Krieg von den Taliban getötet worden. Auf weitere Fragen des SV gebe ich an, dass ich 1990 nur einmal nach Afghanistan gefahren bin, ansonsten war ich in der Sowjetunion. Ab diesem Jahr 1999 war ich bis heute nicht mehr in Afghanistan.

SV: Kommunisten werden heute nicht mehr verfolgt. Warum glauben Sie, dass Sie verfolgt werden - außer Sie hätten etwas angerichtet?

BF: Zwei Onkels von mir väterlicherseits waren damals Offiziere. Mein Vater hatte an drei Stellen gearbeitet, so auch für die Spezialgarden. Er wurde damals von den Mujaheddin bedroht. Sie verlangten Schutzgeld für seine Grundstücke, die in XXXX lagen. Mein Vater sagte ihnen, dass er für die afghanische Regierung arbeite und mit den Mujaheddin nichts zu tun haben wolle.

SV: Dies reicht heute für eine Verfolgungsgefahr nicht aus, da Konflikte zwischen Kommunisten und Mujaheddin heute nur dann relevant sind, wenn jemand etwas angerichtet hat.

BF: Die Mujaheddin haben damals einen Onkel väterlicherseits von mir getötet. Dieser war damals 22 Jahre alt. Er war in XXXX Leiter der Kriminalabteilung. Dieser Onkel ist nach dem Tod des Großvaters bei uns aufgewachsen. Deshalb kann ich nicht nach Afghanistan zurückkehren, da sie mich wiedererkennen würden. Ich füge hinzu, da sie meinen Vater kannten, werden sie auch mich wiedererkennen. Die Sicherheitslage in Afghanistan ändert sich ständig.

SV: Hat Ihr Vater etwas verbrochen?

BF: Mein Vater hat für die Spezialgarde gearbeitet und war auch Revolutionswächter. Was er genau gemacht hat, weiß ich aber nicht, da ich damals erst 15 Jahre alt war.

SV: Woher wissen Sie, dass Ihr Onkel getötet wurde?

BF: Weil ich damals in Afghanistan war.

SV: Warum sind Sie ausgerechnet über Ihren Onkel so gut informiert, aber nicht hinsichtlich Ihres Vaters?

BF: Mein Onkel war wie ein großer Bruder für mich. Deshalb weiß ich so viel von ihm.

SV: Ein Foto von den heute von Ihnen überreichten ist eine Abbildung aus Wien (Anm. des ER: ist in der Anlage C mit "X" gekennzeichnet) mit mir bekannten in Wien lebenden Flüchtlinge. Was ist Ihre Stellungnahme hierzu?

BF: Dieses Foto ist unter die anderen Fotos geraten. Die Frage des SV, ob die auf diesem Foto abgebildeten Personen eventuell als Zeugen zu meinen Fluchtgründen befragt werden können, verneine ich.

SV: Wo hält sich der Rest Ihrer Familie auf?

BF: seit einem Jahr habe ich keinen Kontakt mit meinem Bruder mehr. Vor ca. drei Monaten ist meine Mutter verstorben. Auf weitere Fragen des SV gebe ich an, dass ich nicht weiß, ob mein Bruder jetzt in Afghanistan lebe. Vor einem Jahr lebte er jedenfalls in Afghanistan. Meine Schwestern sind verheiratet. Mein Bruder ist 33 Jahre alt. Er wohnte im Elternhaus in XXXX in Kabul. Ich habe ferner zwei andere Onkels. Ich glaube, der eine lebt in Kabul, der andere lebt in Pakistan. Mit dem einen in Kabul lebenden Onkel hatte ich noch vor zwei Jahren Kontakt. Damals hat er noch in Kabul gelebt.

SV: Wann genau wurde Ihr Vater getötet?

BF: Ich glaube im Jahr 2000. Befragt vom SV, wo und wie mein Vater getötet worden sei, gebe ich an, dass ich im Jahr 2000 schon in Österreich war. Ich wurde damals noch nicht über den Tod meines Vaters informiert. Ich kann daher nichts Näheres anführen.

Der SV führt an, dass er keine weiteren Fragen an den BF habe.

ER: Wann wurden Sie dann vom Tod Ihres Vaters informiert?

BF: Ich habe damals meine Mutter zum ersten Mal gefunden, und sie erzählte mir diese. Nachgefragt gebe ich an, dass ich sie 1999 fand. Im Jahr 2000 erzählte sie mir dann vom Tod meines Vaters.

ER: Sie gaben aber vorhin an, dass Sie im Jahr 2000 noch nicht vom Tod Ihres Vaters informiert worden seien. Jetzt führen Sie an, dass Sie bereits im Jahr 2000 hiervon von Ihrer Mutter informiert worden seien. Was ist Ihre Stellungnahme hierzu?

BF: Ich fand meine Mutter im Jahr 1999. Im Jahr 2000 erzählte sie mir dann vom Tod meines Vaters.

BF: Wollen Sie wissen, wie alt ich war, als ich Afghanistan verlassen habe?

ER: Ja.

BF: Mein Name ist nicht XXXX, sondern XXXX. Das will ich nun klarstellen. Im Jahr 1988 bin ich nach Aserbeidschan geschickt worden, nach der 9. Klasse. Bis zum Jahr 1991 hatte ich noch Kontakt mit meiner Familie. Weil die Sicherheitslage damals in Afghanistan so schlecht war, sagte mein Vater zu mir, ich solle in Aserbeidschan bleiben. Danach hatte ich keinen Kontakt mit meiner Familie mehr. Bis zum Jahr 1999 hatte ich keinen Kontakt mit meiner Familie mehr. Erst als ich ab 1999 in Österreich war, habe ich meine Familie mit Hilfe eines Afghanen wiedergefunden. Im Jahr 2000 erzählte meine Mutter mir vom Tod meines Vaters. 1999 lebte sie in Pakistan als ich sie wiederfand.

Der bisherige Teil der Niederschrift wurde laut diktiert und der BF noch einmal rückübersetzt. Gegen die Richtigkeit der Protokollierung wird kein Einwand erhoben.

SV: Wo war Ihr Vater im Krieg - und auf welcher Seite?

BF: Ich weiß nur so viel, dass in Afghanistan damals Krieg war und er dort getötet wurde. Als ich damals vom Tod meines Vaters erfuhr, stand ich unter Schock und habe nicht weiter gefragt. Damals war ich in der Straßenreinigung der XXXX tätig. Mein Chef wollte mir dann freigeben, da es mir so schlecht gegangen ist. Doch ich ging dann nicht nach Hause.

ER: Sie gaben heute an, dass Sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Racheattacken wegen Ihrer Familienangehörigen befürchten müssten.

BF: Ja, das stimmt. Erstens befürchte ich Racheaktionen gegen mich wegen meiner Familienangehörigen, zweitens, weil ich in der Sowjetunion studierte, und drittens, weil ich mich in Afghanistan nicht sicher fühle.

ER: Sie gaben heute an, dass Sie Afghanistan sehr jung verließen. Wie können Ihre Gegner Sie nach den vielen Jahren wiedererkennen, nachdem Sie sich mittlerweile als Erwachsener sicherlich optisch verändert haben?

BF: In Afghanistan kennt jeder jeden. In unserem Gebiet kennen mich alle. In Afghanistan hat man Familien, und man wird wiedererkannt.

ER: Waren Sie das einzige Kind aus Ihrer Familie, das in der Sowjetunion studierte?

BF: Ja.

ER: Sie gaben heute an, dass Sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Racheattacken wegen Ihrer Familienangehörigen befürchten müssten. Warum wurden - soweit Sie informiert sind - nicht bereits Ihr Bruder oder Ihre Onkels Ziel derartiger Attacken?

BF: Ich habe doch angeführt, dass mein Onkel getötet wurde. Dies ist doch genug. Zu den anderen Onkeln ist anzuführen, dass wir kein Naheverhältnis mit diesen gehabt haben. Sie haben auch woanders gelebt. Auf Nachfrage des ER, wie es sich mit meinem Bruder verhalte, gebe ich an, dass ich meinen Bruder zum letzten Mal vor 19 Jahren gesehen habe. Ich weiß nicht genau, wo er überall gelebt hat. Er lebte in Afghanistan, in Pakistan, auch im Iran.

ER: Kann ich nun protokollieren, dass laut Ihren heutigen Angaben Ihr heutiges Vorbringen nun wahr ist und ihr bisheriges frei erfunden?

BF: Ja, dies können Sie protokollieren. Ich möchte heute noch zwei weitere Beweismittel vorlegen. Eines ist ein Zeugnis von meinem besten, heute in den Niederlanden lebenden Freund von der Hochschule in Aserbeidschan, die ich auch besuchte (wird in Kopie als Anlage D der Niederschrift beigefügt). Das andere betrifft ein Ansuchen von mir auf Ausstellung eines Duplikats meines Diploms von dieser Hochschule, dem aber nicht entsprochen wurde (wird in Kopie als Anlage E der Niederschrift beigefügt).. Ich möchte noch hinzufügen, dass mein Geburtsdatum 1977 auch nicht korrekt ist. Tatsächlich wurde ich 1972 geboren.

Der ER hält fest, dass laut den heutigen Angaben der BF dieser tatsächlich XXXX heiße und am XXXX geboren sei.

Der BF fügt hinzu: Auch mein Vater heißt anders, nämlich XXXX.

Der bisherige Teil der Niederschrift wurde laut diktiert und der BF noch einmal rückübersetzt. Gegen die Richtigkeit der Protokollierung wird kein Einwand erhoben. Anlässlich der Protokollierung und Rückübersetzung gibt die BF an: Ich meinte, dass nicht nur mein Onkel, sondern auch mein Vater durch Racheattacken getötet wurden.

Unterbrechung der Verhandlung vom 14:45 bis 15:20 Uhr.

Der VL ersucht den SV um ein Gutachten zur politischen und menschenrechtlichen Situation in Afghanistan im Lichte des Vorbringens der BF (wird als Anlage B der Niederschrift beigefügt).

Ergänzend bringt der ER der BF seine - vorläufige - Beurteilung der politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsstaat der BF unter Berücksichtigung des Vorbringens der BF auf Grund der dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationsunterlagen bzw. der darauf fußenden Feststellungen zur Kenntnis (wird als Anlage A der Niederschrift beigefügt).

Auf Frage des ER nach einer etwaigen Stellungnahme zu diesem Gutachten des SV sowie zu dieser - vorläufigen - Beurteilung gibt die BF an: Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan werde ich sowohl von den Mujaheddin als auch von den Taliban verfolgt werden, da es dort sowohl religiös als auch ethnisch bedingte Verfolgung gibt. Ich habe auch gehört, dass paar Jugendliche, die nach Afghanistan zurückgekehrt sind, getötet wurden. Und ich

hasse die Menschen, die in Afghanistan leben. Ich füge hinzu, damit meine ich die Taliban und die Mujaheddin. Ich habe kein Verständnis hierfür, was diese machen. Diese Menschen dort kommen mir wild vor.

Der ER erklärt nochmals die im gesamten Verfahren eingeführten (und auch vom SV angeführten) Dokumente und Schriftstücke auch zum Inhalt der Niederschrift dieser Verhandlung.

Auf Frage des ER gibt die BF an, dass sie die D gut verstanden habe.

Schluss des Beweisverfahrens."

In dieser Verhandlung wurde durch den dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Sachverständigen mündlich eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben, die als Anlage B zur Niederschrift vom 7. April 2009 protokolliert wurde:

"Die heutigen Angaben des BF über seine Identität, dass er XXXX heißt und in Azarbaijan studiert hätte, sind authentisch. Die von ihm vorgelegten Fotos belegen seinen Studienaufenthalt in Azarbaijan. Diese Fotos zeigen auch die damalige Realität in Afghanistan, dass das Regime die jugendlichen zwecks Studiums in jungem Alter in die damalige Sowjetunion geschickt hat.

Die Angaben des BF hinsichtlich seiner Befürchtung im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan, entsprechen nicht der derzeitigen Wirklichkeit Afghanistans.

Die Kommunisten werden wegen ihrer Tätigkeit im Kommunistischen Regime oder wegen ihrer Parteizugehörigkeit zur kommunistischen Partei oder wegen ihres Studiums in der damaligen Sowjetunion heute in Afghanistan nicht verfolgt. Die meisten Militärangehörigen, LehrerInnen und teilweise die Regierungsangehörigen, sind die ehemaligen Kommunisten oder Beamten des kommunistischen Regimes. Mehr als 20 Abgeordnete im Parlament waren früher hochrangige Kommunisten, wie z.B. der ehemalige Innenminister Gulabzoi. Auch heute werden die Studenten in die ehemalige Sowjetunion zwecks Studiums geschickt.

Die Drohungen der Mujaheddin während des Krieges gegen die Sowjetunion hat heute keine Auswirkung auf die Kommunisten, weil seit 1992 eine neue Entwicklung eingetreten ist, dass die Kommunisten mit den Mujaheddin Allianzen gegen verschiedene Gruppen, wie die Taliban eingegangen sind.

Ein eindeutiger Racheakt gegen den BF ist aus seinen Angaben nicht zu erkennen. Der Vater des BF hat bis zum Jahre 2000 in Kabul gelebt. Wenn er etwas angerichtet hätte, wäre er vom 1992 bis 1996 von den Mujaheddin getötet worden. Die Tötung des Vaters des BF seitens der Taliban hat keine Auswirkung auf den BF, weil die Taliban damals abertausende Tajiken wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Tajiken aus dem Shamali Tal und Panjsher getötet haben.

Besonders deshalb ist kein Racheakt gegen den BF aus seinen Angaben zu erkennen, weil sein Bruder und sein Onkel bis vor zwei bzw. bis von einem Jahr in Kabul gelebt haben. Wenn ein Racheakt bestanden hätte, hätten die Feinde seinen Bruder oder seinen Onkel getötet.

Wenn angenommen ein Racheakt bestanden hat, dann wurde er beglichen, indem zwei Personen aus der Familie des BF, nämlich sein Vater und sein Onkel getötet worden sind.

Der BF kann nur im Falle in Afghanistan verfolgt werden, wenn sein Vater oder Bruder jemanden getötet haben. Aber aus den Angaben des BF geht ein solcher Fall, dass sein Vater und oder sein Bruder jemanden getötet haben könnten, nicht hervor. Wegen seinem Onkel der damals getötet wurde, wird der BF auf keinen Fall verfolgt, weil dieser Onkel zwei Brüder hat. Einer dieser wohnt in Pakistan und der andere in Afghanistan. Für Racheakt wegen dem Onkel des BF kommt zunächst der Bruder des Onkels und nicht der Neffe in Betracht."

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Zur Person:

Der Beschwerdeführer führt den im Spruch angeführten Namen und wurde am XXXX geboren. Er ist afghanischer Staats- und tadschikischer Volksgruppenzugehörigkeit. Aus einer dem damaligen kommunistischen Regime in Afghanistan nahestehenden Familie kommend, wurde der Beschwerdeführer in seiner Jugend für seine Ausbildung nach Aserbaidschan in der Sowjetunion geschickt. Diese Ausbildung schloss er 1994 mit einem technischen Diplom ab. Am 1. März 1998 reiste er illegal in das Bundesgebiet ein.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt war oder dass ihm asylrelevante Verfolgung droht. Der Beschwerdeführer verfügt zum Entscheidungszeitpunkt über eine bis zum 21. Juli 2014 befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005.

1.2. Zur Lage in Afghanistan wird Folgendes festgestellt:

Allgemeine Entwicklung

Nachdem Ende 2001 das Regime der Taliban gestürzt worden war, wurden seither eine Sonderratsversammlung einberufen, eine Übergangsregierung eingesetzt, Präsident, Parlament und Provinzräte gewählt sowie eine Verfassung verabschiedet.

Die neue Verfassung sieht ein starkes Präsidialsystem mit einem Zwei-Kammer-Parlament (Unterhaus - Wolesi Jirga [Haus des Volkes] - und Oberhaus - Meshrano Jirga [Haus der Ältesten; es wird bestellt von den Provinz- und Distriktsräten und vom Präsidenten]; Art. 82 und 84) vor und enthält einen umfangreichen Grundrechtskatalog (Art. 22 - 59), der auch Bürgerpflichten und Verpflichtungen des Staates zu Förderungsmaßnahmen vorsieht. Art. 3 enthält einen Islamvorbehalt; danach dürfen Gesetze nicht dem Glauben und den Bestimmungen des Islam zuwiderlaufen. Auf die Scharia wird dagegen nicht Bezug genommen, abgesehen davon, dass nach Art. 130 dann, wenn keine gesetzliche Norm anwendbar ist, in den Grenzen der Verfassung die Regeln der hanefitischen Rechtsschule anzuwenden sind. Staatsreligion ist der Islam (Art. 2); die Anhänger anderer Religionen haben innerhalb der Grenzen der einfachgesetzlichen Bestimmungen Glaubensfreiheit. (Die Glaubensfreiheit und damit die Freiheit zum Wechsel der Religion kommt somit den Muslimen nicht zu.)

Ein Parteiensystem im westlichen Sinn gibt es bisher nicht. Das Parteiengesetz vom Herbst 2007 sieht vor, dass die Parteien beim Justizministerium registriert werden. Derzeit sind etwa 90 Parteien registriert.

Das Parlament, das im Dezember 2005 erstmals zusammengetreten ist, hat sich bisher nicht als konstruktiver Machtfaktor im politischen Gefüge Afghanistans etablieren können.

Nach einem Anschlag auf Präsident Karzai sprach das Parlament Verteidigungsminister Abdul Rahim Wardak, Geheimdienstchef Amrullah Saleh sowie Innenminister Zarar Ahmad Moqbel das Misstrauen aus und forderte sie zum Rücktritt auf.

Afghanistan besteht aus 34 Provinzen, die in 361 Distrikte (Woluswali) gegliedert sind. An der Spitze einer Provinz steht ein Gouverneur (Waali).

Die Machtstrukturen in Afghanistan sind vielschichtig und verwoben, die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren daher schwierig. Politische Rivalitäten beruhen in der Regel nicht auf ideologisch-programmatischen Gegensätzen, sondern auf ethnischen Konflikte oder auf Rivalitäten um Macht und wirtschaftliche Vorteile. Allianzen werden unter pragmatischen Gesichtspunkten eingegangen. Im April 2007 schlossen sich zahlreiche hochrangige Mitglieder der ehemaligen Nordallianz zur "Nationalen Front" (NF) zusammen. Ihr Ziel ist die Wahrung der Interessen und des Einflussbereichs der Machthaber aus dem nicht-paschtunischen Norden. Präsident Karzai grenzt sich zunehmend von der NF ab, sie ist aber nach wie vor in der Regierung vertreten (so durch Karzais Stellvertreter Massoud).

Die rechtsprechende Gewalt ist nach der Verfassung (Art. 116) unabhängig. Ihr höchstes Organ ist das Oberste Gericht (Stera Makhama; Art. 116 der Verfassung). Auf Antrag der Regierung oder eines Gerichts kann das Oberste Gericht prüfen, ob Gesetze, Verordnungen und internationale Verträge mit der Verfassung vereinbar sind (Art. 121 der Verfassung).

Das Oberste Gericht besteht aus neun Richtern; am 5.8.2006 wurden neun neue Richter angelobt. Sie gelten als gemäßigt.

Es gibt kein funktionierendes Justizwesen. Bei Gericht sind oft nicht einmal die Texte der wichtigsten afghanischen Gesetze vorhanden; meist besteht keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit über die Anwendbarkeit kodifizierter Rechtssätze. Tatsächlich wird in den Gerichten, soweit sie ihre Funktion ausüben, eher auf Gewohnheitsrecht, auf Vorschriften des islamischen Rechts und auf die (oft willkürliche) Überzeugung des Richters als auf gültige Gesetze Bezug genommen. Auf dem Land wird die Richterfunktion weitgehend von lokalen Räten (Shuras) übernommen. Korruption ist ein großes Problem im Justiz- und auch im Verwaltungsbereich.

Wie insgesamt die staatlichen Strukturen, befinden sich auch die Sicherheitskräfte im Wiederaufbau. Polizeiliche Führungskräfte werden seit 2002 unter deutscher Federführung und seit Juni 2007 von der europäischen EUPOL-Mission ausgebildet. Die Afghanische Nationalpolizei (ANP) trägt neben der Armee die Hauptlast bei der Bekämpfung der Aufstandsbewegung im Süden; 2007 gab es über 1000 Tote. Sie ist insofern eine primär paramilitärische Organisation. Der Ausbildungsstand der Polizisten ist niedrig, die Korruption ist hoch. Die Loyalität einzelner Polizeikommandeure gilt oftmals weniger dem Staat als lokalen oder regionalen Machthabern. In der öffentlichen Wahrnehmung ist die ANP daher kein Stabilitäts-, sondern oft ein Unsicherheitsfaktor.

Die USA betreiben den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee (ANA) mit großem Mitteleinsatz. Es besteht Einigkeit, dass es noch weitere fünf bis zehn Jahre dauern wird, bis die ANA selbständig (dh. ohne unmittelbare Mitwirkung internationaler Streitkräfte) Operationen gegen Aufständische im eigenen Land erfolgreich durchführen können. Traditionell verfügt die Armee in Afghanistan über ein höheres Ansehen als die Polizei. Internationale Ausbilder beklagen das geringe Bildungsniveau und die verbreitete Disziplinlosigkeit der Armeeerkruten.

Wehrpflicht besteht nicht. Zwangsrekrutierungen durch unabhängige Milizen oder durch das staatliche Militär können nicht ausgeschlossen werden; konkrete Fälle sind aber nicht bekannt.

Der afghanische Nachrichtendienst (NDS) gilt als vergleichsweise gut funktionierende, effiziente Institution. Präsident Karzai verlässt sich in seiner täglichen Arbeit stark auf die Expertise des NDS. Der NDS verfügt landesweit über ein engmaschiges Netz an Mitarbeitern. Auch er wird mit erheblichen Mitteln durch die internationale Gemeinschaft unterstützt. An einer wirksamen Kontrolle bzw. Rechenschaftspflicht des NDS im Sinne der Einhaltung rechtstaatlicher Mindeststandards dürften aber Zweifel angebracht sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Folter systematisch eingesetzt wird. Der NDS weist aber Züge eines "Staats im Staat" auf. Insbesondere bei der Entscheidung über die Inhaftierung einzelner Personen in den besonderen NDS-Gefängnissen sowie im Hinblick auf die Haftdauer und -umstände scheint das Ausmaß an Willkür erheblich zu sein.

Es gibt mehrere private Fernsehanstalten, die durchaus regierungskritische Berichterstattung leisten; weiters erscheinen zahlreiche Zeitungen mit unterschiedlichen politischen Ausrichtungen. Der seit August 2006 amtierende Informationsminister Khurram verfolgt eine traditionell-konservative Politik, wie sich ua. während der Debatte um das neue Mediengesetz und an den wiederholten inhaltlichen Eingriffen in die Arbeit des staatlichen Senders RTA (Radio Television Afghanistan) gezeigt hat. Seine wiederholten Drohungen gegen Medien wegen der angeblichen Verbreitung "unislamischer Inhalte" haben zu einem Klima der Einschüchterung geführt. Journalisten sind Übergriffen durch lokale Machthaber, immer wieder aber auch Einschüchterungen von Generalstaatsanwalt Sabet und von Informationsminister Khurram ausgesetzt. Die Journalists' Independent Union of Afghanistan registrierte 2007 53 Fälle von Gewalt gegen Journalisten. In sechs Fällen wurden Journalisten umgebracht. Am 7. Juni 2008 wurde der BBC-Journalist Abdul Samad Rohani umgebracht aufgefunden. Anlass für Diskussionen gibt auch immer wieder der private Sender Tolo TV, der mit seinen - in der Bevölkerung sehr beliebten - indischen Seifenopern und Musiksendungen dem Klerus und konservativen Kreisen ein Dorn im Auge ist. Im Jänner 2008 unternahm der "Rat der Islamischen Gelehrten" Afghanistans einen Vorstoß, um diese "unislamischen" Sendeinhalte künftig vom Bildschirm zu verbannen. Kulturminister Khurram sagte die Ausarbeitung entsprechender "Richtlinien" zu.

Im Oktober 2007 wurde in Mazar der Student Sayed Parwiz Kambakhsh unter dem Vorwurf verhaftet, gegen den Islam gerichtete Propaganda verbreitet zu haben. Offenbar hatte er an der Universität Mazar ein Pamphlet mit islamkritischen Äußerungen zirkuliert. Kambakhsh bestreitet die Vorwürfe. Ende Jänner wurde er erstinstanzlich in einem umstrittenen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt; er legte Berufung ein. Es gab Demonstrationen für seine Freilassung. Die Regierung sicherte zu, dass das (weitere) Verfahren rechtstaatlichen Grundsätzen genügen werde.

Vertreter der schwachen säkular-demokratischen Bewegung Afghanistans können sich nicht öffentlich zu ihren Überzeugungen bekennen. Sie berichten von Repressionen in erster Linie aus den Reihen lokaler Kommandeure.

Ethnische und religiöse Zusammensetzung

Afghanistan hat etwa 24 Mio. Einwohner; es ist ein Vielvölkerstaat. Die vier größten ethnischen Gruppen sind die Paschtunen (etwa 38 %), die Tadschiken (etwa 25 %), die Hazara (etwa 19 %) und die Usbeken (etwa 6 %). Die Verfassung zählt in Art. 4 weiters die Turkmenen, Balutschen, Pashai, Nuristani, Aymaq, Araber, Kirgisen, Qizilbash, Gujur, Brahwui "und andere" auf und enthält in Art. 22 ein Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot, das für alle Bürger gilt. In der Regierung sind alle großen ethnischen Gruppen vertreten. Die Situation der ethnischen Minderheiten hat sich seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert, obwohl die hergebrachten Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestehen und auch immer wieder aufleben. Offizielle Landessprachen sind Dari und Paschtu; in Gebieten, in denen die Mehrheit der Bevölkerung Usbekisch, Turkmenisch, Belutschi, Pashai, Nuristani, Pamiri oder Arabisch spricht, sind diese Sprachen eine dritte offizielle Sprache (Art. 16 der Verfassung; die Bestimmung bedarf eines Ausführungsgesetzes).

Nach offiziellen Schätzungen sind etwa 84 % der afghanischen Bevölkerung sunnitische und etwa 15 % schiitische Muslime. Andere Glaubensgemeinschaften (wie zB Sikhs, Hindus und Christen) machen nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus.

Sicherheitslage

Die ISAF (International Security Assistance Force) hatte im Juli 2008 52.900 Soldaten in Afghanistan stationiert, davon 40.200 im Süden und Osten des Landes. Zudem befanden sich im Mai 2008 etwa 33.000 bis 36.000 amerikanische Soldaten in Afghanistan. Davon sind rund 16.400 in Bagram stationiert und kämpfen zusammen mit der ISAF, der Rest wird im Rahmen der "Terrorismusbekämpfung" unter US-Befehl eingesetzt, insbesondere im Süden und Osten des Landes. Zu den ausländischen Sicherheitskräften zählen auch private Militär- und Sicherheitsfirmen. Allein in Kabul wurden in den letzten Jahren bis zu 10.000 Bewaffnete beschäftigt.

Die Sicherheitslage ist regional sehr unterschiedlich. Terroristische Aktivitäten im Süden und Osten beruhen meist auf ideologischen Motiven und richten sich gegen die Zentralregierung und die internationale Gemeinschaft; im Norden und Westen beeinträchtigen rivalisierende lokale Machthaber und Milizenführer, die häufig in kriminelle Machenschaften verstrickt sind, die Sicherheitslage. Dazu kommen die Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban, eine zunehmende Kriminalität, die illegalen Milizen und bewaffnete Stammeskongflikte. Präsident Karzai hat wiederholt seinen Willen erklärt, Verhandlungen mit den aufständischen Kräften zu führen. Diese lassen bisher jedoch keine eindeutige Bereitschaft zu Gesprächen erkennen oder stellen Bedingungen, die für die Regierung unannehmbar sind (zB Abzug aller ausländischen Streitkräfte). 2007 soll es zu mehr als 170 Selbstmordattentaten gekommen sein (2005 zu etwa 20, 2006 zu 120).

Es gibt Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder und einflussreiche Parlamentsabgeordnete die Verfolgung, Repression und Tötung politischer Gegner billigen. Nach Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission haben rund 80 % der Parlamentarier Kontakte zu militanten Gruppen. Von einer organisierten, gezielten oder zentral gesteuerten Verfolgung kann dennoch nicht die Rede sein.

Im Raum Kabul bleibt die Sicherheitslage weiter fragil, auch wenn sie wegen der Präsenz der ISAF im regionalen Vergleich zufriedenstellend ist. Sie wurde vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für freiwillige Rückkehrer als "ausreichend sicher" bezeichnet, ausgenommen die Distrikte Sarobi und Charasyab. Teilweise kommt es zu Übergriffen von Polizei und Sicherheitskräften; dabei begehen Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle oder Diebstähle. Darüber hinaus werden mehr Menschen entführt, meist um Lösegeld zu erpressen.

Die Anti-Terror-Koalition bekämpft islamistische Kräfte vor allem im Osten, Südosten und Süden. Die islamistischen Kämpfer sicken aus Pakistan ein. 2007 stiegen im Süden und im Südosten die Anschläge auf Einrichtungen der Provinzregierungen und von Hilfsorganisationen deutlich an. Gleichzeitig halten Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an, ebenso Stammesfehden, wie sie ua. für paschtunisch geprägte Gebiete des Südens typisch sind. Auch in den westlichen Provinzen Ghor (Westteil), Farah und Nimruz kommt es zur Reinfiltration von Taliban bzw. Islamisten, im Nordwesten zu interfraktionellen Kämpfen und erheblichen Spannungen. Die Hauptakteure sind hier die Jamiat-e-Islami, die Jumbesh-e-Milli und die Hezb-e-Wahdat.

Die Menschenrechtssituation bessert sich langsam. Die größte Gefahr geht dabei von lokalen Machhabern und Kommandeuren aus. Die Zentralregierung kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder sie vor

Gericht bringen. Kriegsherren ("warlords"), Drogenbarone, Regionalkommandeure und Milizenführer unterdrücken in ihrem Machtbereich Opposition oft mit harten Sanktionen.

Die Taliban sind hauptsächlich im Süden und Südosten Afghanistans stark aktiv. Auf dem Land sind sie in diesen Regionen vorherrschend. In anderen Teilen Afghanistans verüben sie Selbstmord- oder Bombenanschläge. Es ist nicht bekannt, dass sie - außer im Osten und im Süden Afghanistans - Zivilisten zu etwas verpflichten oder wegen deren Vergangenheit verfolgen. In ländlichen Gebieten des Südens ist es möglich, dass sie Jugendliche zwangsrekrutieren oder wegen ihrer Wehrdienstverweigerung während der Herrschaft der Taliban verfolgen. Außerhalb dieser Gebiete, so in Kabul, in Nordafghanistan, im Hazarajat und im Westen verfolgen die Taliban nicht Leute wegen ihrer Wehrdienstverweigerung während der Taliban-Herrschaft. Die damals von den Taliban Zwangsrekrutierten werden heute in diesen Gebieten von den Taliban nicht verfolgt.

Sonstiges

Es ist nicht bekannt, dass die Stellung eines Asylantrags als solche zu Sanktionen der afghanischen Regierung führen würde.

Eine Diskriminierung auf Grund exilpolitischer Aktivitäten nach einer Rückkehr nach Afghanistan ist nicht anzunehmen. Das Kabinett der Regierung Karzai setzt sich zu einem guten Teil aus ehemaligen Exilafghanen zusammen.

Die medizinische Versorgung ist völlig unzureichend, weil es an Medikamenten, Geräten, Ärzten und ausgebildetem Hilfspersonal mangelt. Die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung liegt bei etwa 43 Jahren. Auch in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan gibt, reicht die medizinische Versorgung für die afghanische Bevölkerung noch nicht.

QUELLEN

Deutsches Auswärtiges Amt, "Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Februar 2008)" vom 07.03.2008 (in der Folge: DAA, Bericht 2008).

UK Home Office - UK Border Agency, "Country of Origin Information Report Afghanistan" vom 29.08.2008 (in der Folge: UKHO, Afghanistan 2008).

US Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices - 2007, Afghanistan" vom 11.03.2008 (in der Folge: USDS, Afghanistan 2007).

UNHCR, "Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes", UNHCR Kabul vom 18.06.2008 (in der Folge: UNHCR, Sicherheitslage 2008).

UNHCR, "UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender", Jänner 2008 (in der Folge: UNHCR, Richtlinien afghanischer Asylsuchender 2008).

UNHCR, "UNHCR Country Briefing Folder on Afghanistan" vom März 2007 (in der Folge: UNHCR, Afghanistan 2007).

South Asia Human Rights Index 2008.

Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, "Islamistischer Extremismus und Terrorismus - Militante Organisationen und Strukturen", Band 3 Asien, Teil 1: Afghanistan, Bangladesch, Iran, Pakistan" vom September 2007 (in der Folge: BAMF, Islamistischer Extremismus und Terrorismus - Afghanistan 2007).

Schweizerisches Bundesamt für Migration, "Focus Afghanistan - Zur aktuellen Sicherheitslage" vom 19.11.2007 (BFM, Focus Afghanistan 2007).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Afghanistan Update: Aktuelle Entwicklungen" von Corinne Troxler Gulzar vom 21.08.2008 (in der Folge: SFH, Afghanistan Update 2008).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Afghanistan Update" von Corinne Troxler vom 11.12.2006 (in der Folge: SFH, Afghanistan Update 2006).

International Crisis Group, "Afghanistan: The Need For International Resolve", Asia Report Nr. 145 vom 06.02.2008 (in der Folge: ICG, Afghanistan 2008).

Afghanistan Independent Human Rights Commission, "Economic and Social Rights in Afghanistan II" vom August 2007 (in der Folge: AIHRC, Afghanistan 2007).

Amnesty international Deutschland, "ai Jahresbericht 2007 - Afghanistan" (Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12.2006) (in der Folge: ai, Jahresbericht 2007).

Gesellschaft für bedrohte Völker, "Zwei Jahre Afghanistan-Pakt:

Uneingelöste Versprechen: Menschenrechte und Wiederaufbau in Gefahr", Menschenrechtsreport 53, Juni 2008 (in der Folge: GfbV, Menschenrechtsreport 53, 2008).

Human Rights Watch, "Country Summary Afghanistan", Jänner 2008 (in der Folge: HRW, Afghanistan 2008).

Dr. Bernt Glatzer, Gutachterliche Stellungnahme an das OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2008 zu AZ. 6 A 10748/07.OVG.

2. Der festgestellte Sachverhalt beruht auf folgender Beweiswürdigung:

2.1. Den zuletzt in der Verhandlung vom 7. April 2009 erstatteten Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität konnte im Ergebnis Glauben geschenkt werden. Zwar machte er im Zuge seines gesamten Asylverfahrens stets eine völlig anderslautende Identität geltend, doch vermochte er nach dem Eingeständnis der Falschheit derselben in der genannten Verhandlung seine neuen Namensangaben durch die Vorlage von seinen Studienaufenthalt in Aserbaidschan nachweisenden Dokumenten und Fotos (s. Niederschrift der Verhandlung des Asylgerichtshofes vom 7. April 2009, Anlagen D und E) zu untermauern. Auch der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige für die politische Lage in Afghanistan erachtete vor diesem Hintergrund die neuen Identitätsangaben als authentisch. Insoweit waren der o.a. Name und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers festzustellen.

Was jedoch die Ausführungen zu dem vom Beschwerdeführer dargelegten Fluchtvorbringen betrifft, so konnte diesen nicht gefolgt werden. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der angeführten Verhandlung des Asylgerichtshofes nicht nur neue Identitätsangaben machte, sondern auch gänzlich von seinen bislang im gegenständlichen Verfahren geschilderten Fluchtgründen abrückte und selbst einräumte, dass diese frei erfunden gewesen seien. An diesem Eingeständnis hat der Asylgerichtshof keine Zweifel, da kein Grund ersichtlich ist, warum der Beschwerdeführer etwas tatsächlich Erlebtes, das ihn zu seiner Flucht bewegt habe, nun negieren sollte. Seinen in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof neu erstatteten Angaben steht jedoch die Unwahrheit seines bis dahin erbrachten Vorbringens entgegen, da nicht nachvollziehbar ist, warum der Beschwerdeführer im Falle des Wahrheitsgehaltes seiner neuen Ausführungen diese erst elf Jahre nach seiner Asylantragstellung erstatten sollte. Dies vermochte der Beschwerdeführer auch nicht zu erklären. Es drängt sich folglich der Verdacht auf, dass der Beschwerdeführer nunmehr andere Angaben machte, nachdem sich für ihn die asylrechtliche Irrelevanz seines vorherigen Vorbringens gezeigt hatte (zur mangelnden Glaubwürdigkeit von gesteigertem Vorbringen s. u. a. VwGH 10.10.1996, Zl. 96/20/0361; 17.06.1993, Zl. 92/01/0776). Zudem ist es laut der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen in der Verhandlung vom 7. April 2009 (s. die diesbezügliche Niederschrift, Anlage B) unwahrscheinlich, dass der Vater des Beschwerdeführers noch bis zum Jahr 2000 unbehelligt in Kabul hätte leben können, da - hätte er während des kommunistischen Regimes in Afghanistan tatsächlich jemanden geschädigt - allfällige Racheakte wohl bereits unter den Mujaheddin im Zeitraum von 1992 bis 1996 erfolgt wären.

Aus den hier angeführten Gründen war daher dem Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer etwaigen ihn treffenden Gefahr im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nicht zu folgen, da es nicht hinreichend glaubwürdig war (vgl. allgemein zu den - hier beim Beschwerdeführer nicht vorliegenden - Grundanforderungen, dass eine Flüchtlingseigenschaft glaubwürdig bzw. auch glaubhaft ist: Materialien zum Asylgesetz 1991, RV 270 BlgNR 18. GP, zu § 3).

2.2. Der vom Asylgerichtshof festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der politischen und Menschenrechtssituation im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers bzw. bezüglich der Situation des Beschwerdeführers im Falle seiner Rückkehr dorthin beruht im Wesentlichen auf den stellvertretend für andere Informationsunterlagen in das Beschwerdeverfahren eingeführten und erörterten laufenden Berichten von als seriös und fachlich-kompetent anerkannten Quellen (zu den in diesen Unterlagen angeführten und auch vom Bundesasylamt sowie vom

Asylgerichtshof als speziell eingerichtete Bundesbehörden als notorisch anzusehenden und daher jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen vgl. die einschlägige Judikatur z.B. VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365, und VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; zu den laufenden Ermittlungs- bzw. Informationspflichten der Asylbehörden VwGH 06.07.1999, Zl. 98/01/0602, u.v.a.). Die den Feststellungen zugrunde liegenden Ausführungen sind mit weiteren Nachweisen substantiiert, schlüssig und nachvollziehbar. Auf eine Ausgewogenheit von sowohl amtlichen bzw. staatlichen als auch von nichtstaatlichen Quellen, die auch aus verschiedenen Staaten stammen, wurde Wert gelegt.

Die Fachkompetenz des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Sachverständigen wurde bereits durch seine in einer Vielzahl von Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat und dem Asylgerichtshof als dessen Nachfolgebehörde - nicht nur bei dem im gegenständlichen Fall entscheidenden Richter - erstatteten nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers unter Beweis gestellt; sie wird auch durch seine berufliche Laufbahn und regelmäßigen Studienaufenthalte im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers unterstrichen. Der Sachverständige ist in Afghanistan geboren und aufgewachsen, hat in Kabul das Gymnasium absolviert, in Wien Politikwissenschaft studiert und war in den 90er-Jahren an mehreren UN-Aktivitäten zur Befriedung Afghanistans beteiligt. Er verfügt nach wie vor über zahlreiche Kontakte in Afghanistan, ist mit den dortigen Gegebenheiten bestens vertraut und recherchiert selbst auch für den Asylgerichtshof immer wieder dort vor Ort. Er hat zur politischen Lage in Afghanistan publiziert und überdies im Auftrag anderer ehemaliger Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenats bereits zahlreiche nachvollziehbare und schlüssige Gutachten über die aktuelle Lage in Afghanistan erstattet.

Die Würdigung der Ausführungen des Sachverständigen erfolgte auch vor dem Hintergrund der Angaben der sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen. Ihre Aussagen ergeben zusammen mit den in diesen Dokumenten angeführten und mit weiteren Nachweisen versehenen Angaben sowie auch mit den sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen insofern ein stimmiges Gesamtbild, als die vom Sachverständigen getroffenen Differenzierungen bei der Einschätzung der Verfolgungssituation bestimmter Personengruppen auch von diesen Quellen bestätigt werden (bzw. sich zumindest innerhalb des Spektrums der zu diesem Thema geäußerten Beurteilungen befinden).

Die herangezogenen Bescheinigungsmittel wurden im Hinblick sowohl auf ihre Anerkennung als seriöse und zuverlässige Quellen als auch auf ihre inhaltliche Richtigkeit von den Parteien dieses Verfahrens nicht bestritten bzw. sind diesbezüglich keine Zweifel hervorgekommen. Weiters wurden im Verfahren von den Parteien keine Umstände vorgebracht und haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben, auf Grund derer sich die Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers in nachvollziehbarer Weise als unrichtig erwiesen hätten.

3. Rechtlich ergibt sich:

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I Nr. 2/2008, wurde das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz (Bundesgesetz, mit dem ein Asylgerichtshofgesetz erlassen wird und das Asylgesetz 2005, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesministeriengesetz 1986, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengesetz 1996 geändert werden) erlassen. Die Verfassungsnovelle und das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz sind mit 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 idF BGBl I Nr. 4/2008 sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen: Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen (§ 75 Abs 7 Z 1 leg. cit.). Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen (§ 75 Abs 7 Z 2 leg. cit.). Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen (§ 75 Abs 7 Z 3 leg. cit.).

Der gegenständliche Fall war am "1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig"; das damalig zuständige Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates wurde zum "Richter des Asylgerichtshofes" ernannt; wie aus dem Verfahrensgang der vorliegenden Entscheidung ersichtlich, wurde vor der Einrichtung des Asylgerichtshofes eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Lichte dessen ist die Zuständigkeit

des Richters unmittelbar auf Grund des Gesetzes festgelegt, wobei das Verfahren vom zuständigen Richter als "Einzelrichter" fortzuführen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (Art. 1 BGBl. I Nr. 4/2008; im Folgenden: AsylGHG) tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft.

Soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, sind gem. § 23 Abs 1 AsylGHG idF BGBl I Nr. 147/2008 auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (im Folgenden: AsylG 2005) sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2004 gilt. Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG sind Asylanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2002 (im Folgenden: AsylG), zu führen.

3.1.1. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28.07.1951, BGBl. Nr. 55/1955, i. V.m. Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967, BGBl. Nr. 78/1974, ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und sich nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der [...] in Art. 1 Abschnitt A Z. 2 Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, u.a.m., s.a. VfGH 16.12.1992, Zl. B 1035/92, Slg. 13314).

Gemäß § 12 AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen, auf Grund Asylantrages oder auf Grund Asylerstreckungsantrages Asyl gewährt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.1.2. Die o.a. Feststellungen (s. Pt. II.1.) zugrundelegend kann hinreichend davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keine asylrelevante Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht (s. für viele VwGH 19.04.2001, Zl. 99/20/0273). Diese Beurteilung ergibt sich auf Grund der Gesamtsituation aus objektiver Sicht (s. hierzu VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365), die nicht nur die individuelle Situation des Beschwerdeführers, sondern auch die generelle politische Lage in seinem Herkunftsstaat sowie die Menschenrechtssituation derjenigen Personen bzw. Personengruppe berücksichtigt, deren Fluchtgründe mit seinen vergleichbar sind.

Zwar darf nicht übersehen werden, dass im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers willkürliche Übergriffe von Seiten der Behörden oder von Privatpersonen bzw. -gruppierungen nicht ausgeschlossen werden können. Doch erfolgen diese nicht in einer Weise, dass durch ihre Regelmäßigkeit oder Häufigkeit jedermann bzw. -frau mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer diesbezüglichen Verfolgungsgefahr zu rechnen hat (s. in ständiger

Judikatur etwa VwGH 19.12.1995, ZI. 94/20/0858, 19.10.2000, ZI. 98/20/0233, wonach eine Verfolgungsgefahr dann anzunehmen sei, wenn eine Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohe; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung reiche nicht aus; vgl. für viele VwGH 30.09.1997, ZI. 97/01/0755, 14.10.1998, ZI. 98/01/0260, wonach die allgemeine Gefahr der Bevölkerung, Opfer von Übergriffen zu werden, keine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung indiziere; s.a. VwGH 04.05.2000, ZI. 99/20/0177 u.a., dass ein lückenloser Schutz vor privater Verfolgung naturgemäß nicht gewährleistet werden könne, weshalb dem Fehlen eines solchen auch keine Asylrelevanz zukomme, sowie schließlich z.B. VwGH 13.01.1999, ZI. 98/01/0366, dass am Fehlen der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer individuell dem Beschwerdeführer drohenden Verfolgung mit asylrelevanter Intensität auch der Hinweis darauf nichts ändern könne, es geschehe allgemein immer wieder, dass es zu größeren Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Umbringen von Personen komme; s.a. etwa VwGH 14.03.1995, ZI. 94/20/0798, wonach allein aus der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit bzw. aus dem Hinweis auf deren schlechter allgemeinen Situation nicht das Vorliegen von Verfolgung i.S.d. GFK abgeleitet werden kann). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Opfer dieser Übergriffe regelmäßig Menschen sind, bei denen in ihrer Person Umstände vorlagen, die eine konkrete, individuell gegen sie gezielte Verfolgung durch ihre Gegner, d.h. gerade gegen sie persönlich gerichtete Angriffe hervorriefen. Solche eventuell im Lichte der GFK relevanten Umstände liegen allerdings beim Beschwerdeführer nicht vor bzw. konnten von ihm, wie unter Pt. II.2.1. dargelegt, nicht glaubhaft gemacht werden (s. die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach konkrete, den Asylwerber selbst betreffende Umstände behauptet und bescheinigt werden müssen, aus denen die von der zitierten Konventionsbestimmung geforderte Furcht rechtlich ableitbar sei, z.B. VwGH 05.12.1990, ZI. 90/01/0202, 05.06.1991, ZI. 90/01/0198). Auch andere die Annahme asylrelevanter Verfolgung begründende Umstände sind nicht hervorgekommen (etwa wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe; s. VwGH 09.03.1999, ZI. 98/01/0287, 12.05.1999, ZI. 98/01/0576, 16.06.1999, ZI. 99/01/0072, u.v.m., oder wegen Sippenhaft, vgl. dazu z.B. VwGH 28.03.1996, ZI. 95/20/0027).

Der Beschwerdeführer vermochte nicht, durch seine nicht glaubwürdigen Angaben zu seinen Fluchtgründen (s. oben Pt. II.2.1.) eine asylrelevante Verfolgungsgefahr im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan glaubhaft zu machen. Auch wenn man den Angaben des Beschwerdeführers folgen würde, wäre eine maßgebliche Wahrscheinlichkeit ihn treffender asylrelevanter Verfolgshandlungen nicht ersichtlich. So geht aus der oben zitierten gutachterlichen Stellungnahme hervor, dass (ehemalige) Kommunisten bzw. Parteiangehörige der kommunistischen Partei - geschweige denn, deren Angehörige - keiner Verfolgung in Afghanistan unterliegen, sondern sowohl im politischen als auch im zivilen Bereich in das öffentliche Leben in Afghanistan eingebunden sind. Wären die Tode des Onkels und des Vaters des Beschwerdeführers tatsächlich auf Racheakte zurückzuführen, so ist davon auszugehen, dass damit einer Rache Genüge getan wäre. Eine Verfolgung von privater Seite könnte dem Beschwerdeführer allenfalls dann drohen, wenn seine nahen Angehörigen selbst jemanden getötet hätten. Derartige hat der Beschwerdeführer jedoch nicht vorgebracht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer angab, bereits 1988 nach Aserbaidschan geschickt worden zu sein. Dass er nach einer über zwanzigjährigen Abwesenheit Verfolgungshandlungen aufgrund von Taten seiner nahen Verwandten zu vergegenwärtigen hätte, ist jedenfalls - abgesehen von der Frage, ob er überhaupt erkannt werden würde - nicht mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Eine allgemeine desolante wirtschaftliche und soziale Situation, könne nach ständiger Judikatur auch nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (s. dazu etwa VwGH 17.06.1993, ZI. 92/01/1081, wonach die allgemeine wirtschaftliche Lage im Heimatland eines Asylwerbers nicht als konkret gegen eine bestimmte Person gerichtete Verfolgung gewertet werden könne, oder VwGH 22.04.1998, ZI. 96/01/0502, der die Eignung wirtschaftlicher Gründe zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft abspricht).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.